



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 24. NOVEMBER 2023, NR. 326

(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT IM RAHMEN DES 15. BEFÄHIGUNGSLEHRGANG FÜR
GEMEINDESEKRETÄRSANWÄRTER UND GEMEINDESEKRETÄRSANWÄRTERINNEN
„ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können,

in das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Art. 137 bis 170), insbesondere die Artikel 143 betreffend die „Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“ und Art. 145 betreffend die „Gliederung des Befähigungslehrganges zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“,

in den Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 14. Juni 2022, Nr. 402 mit dem dem Direktor/der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Erlass der Maßnahme betreffend die Organisation der Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten einer Gemeindesekretärin/eines Gemeindesekretärs übertragen wird,

in das Dekret des Präsidenten der Region Nr. 22/A vom 8. Juli 2010, betreffend das „Verzeichnis der Fächer des Befähigungslehrganges für künftige Gemeindesekretäre“,

in das Dekret der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport Nr. 9501/2023, betreffend die „Ankündigung des Befähigungslehrganges zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin“,



in den Beschluss der Landesregierung vom 28.3.2023 betreffend die Festlegung, dass der 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen InHouse über die Abteilung Örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung organisiert werden soll,

in den Beschluss Nr. 92 vom 17.5.2023 der Regionalregierung Trentino-Südtirol über die Genehmigung des Ausgabenvoranschlag, der Abteilung 7 Örtliche Körperschaften und Sport der Autonomen Provinz Bozen in Höhe von 190.000 Euro,

in das Dekret der Abteilungsdirektorin/ des Abteilungsdirektors des Amtes für Finanzierung der Bildungseinrichtungen Nr.14989 vom 08.09.2023 betreffend die Zuweisung von 90.000 € für die Ausführung des Gemeindesekretärkurses,

in den CUP-Kodex F54D23001520005 für den Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin,

in das Dekret des Abteilungsdirektors / der Abteilungsdirektorin Nr. 6637/2023 der Autonomen Provinz Bozen betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des 15. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretärsanwärter/innen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten festlegt und

hat festgestellt, dass der Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner „Winkler & Sandrini“ für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,



hat festgestellt, dass die Vergütung 489,68 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 4 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner „Winkler & Sandrini“ zu einem Gesamtbetrag von 489,68 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen.

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahren ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 326 vom 24.11.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet: „Winkler & Sandrini“,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen

Modul: Mehrwertsteuer und Registergebühren bei Realrechten - andere gemeinderelevante Steuern

Ort/e: Fortbildungsakademie „Schloss Rechtenthal“, 39040 Tramin, Termin/e: Samstag 13.01.2024: 08:30-12:30 Uhr, Vergütung: 489,68 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Provinzen Bozen und Trient veranstalten abwechselnd – in der Regel alle zwei Jahre - Befähigungslehrgänge für Gemeindesekretärsanwärter*Innen. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretisch - praktischen Unterrichtsteil von wenigstens 450 Stunden und in ein Praktikum von drei Monaten (350 Stunden) bei einer Gemeinde der Provinz. Die nächste Ausgabe des Lehrganges wird InHouse organisiert, nämlich von der Abteilung Örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit der Abteilung deutsche Berufsbildung. Konkret wird der theoretische Teil des Lehrganges von der Landesberufsschule Gutenberg abgewickelt.

Das Ziel der Schule ist es, eine hohe Bildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Teilnehmer am Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter*Innen mit den sich ständig ändernden rechtlichen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Anforderungen entgegenzukommen. In diesem Kurs müssen nicht nur theoretisches Fachwissen in einer geeigneten didaktischen Art vermittelt werden, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weitergegeben werden, um die Teilnehmer optimal für ihre spätere beruflichen Aufgaben in Verwaltungsbehörden vorzubereiten. Außerdem müssen stets die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen analysiert, dargestellt und vermittelt werden. Aufgrund des Bildungsstandes der Teilnehmer*innen (Akademiker*innen) ist es außerdem notwendig in der didaktischen Aufbereitung die Vorbildung der Teilnehmer*innen zu berücksichtigen und die Wissensvermittlung auf das entsprechende Niveau anzupassen.



Im Vergleichsverfahren haben sich keine Kandidaten beworben. Das Unternehmen wurde von der Prüfungskommission aufgrund des Fachwissens und der beruflichen Erfahrung empfohlen.

Herr Sandrini, gesetzlicher Vertreter des Unternehmens „Winkler & Sandrini“. Er ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Bozen, Südtirol (Italien) und betreut südtiroler und italienische Unternehmen, öffentliche Körperschaften in Südtirol, sowie ausländische Firmen (D, A, CH, NL, F) für deren Geschäftsbeziehungen mit Italien. ist Spezialist in seinem Bereich. Zu den spezifischen fachlichen Kompetenzen sind auch organisatorische und didaktisch-pädagogische Kompetenzen notwendig, um zielgerecht den Kursteilnehmern das Fachwissen zu übermitteln. Die langjährige Erfahrung von Herr Sandrini macht ihn zum idealen Referenten. Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer und zeichnet sich durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung aus.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.